

Ausreichendes Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für einen Kurzaufenthalt bis zu 90 Tagen



Der Nachweis Ihrer Bonität (Zahlungsfähigkeit) ist von folgenden Einkommensstufen (Nettoeinkommen) abhängig:

Verpflichtungsgeber	Mindesteinkommen (netto) bei unselbständiger Tätigkeit bzw. Nachweiseinkommen bei selbständiger Tätigkeit monatlich - ohne schuldrechtliche Verbindlichkeiten und Gehaltsbestandteile, die keiner Pfändung unterliegen -			
Anzahl der Unterhaltsverpflichtungen	Anzahl der Gäste			
	1	2	3	4
0 alleinstehend	1.550 €	1.690 €	1.840 €	1.980 €
1 z.B. Ehepaar ohne Kinder/Lebenspartner bzw. alleinstehend mit einem Kind	2.140 €	2.340 €	2.540 €	2.740 €
2 z.B. Ehepaar und ein Kind oder alleinstehend mit zwei Kindern	2.480 €	2.730 €	2.980 €	3.230 €
3 z.B. Ehepaar und zwei Kinder oder alleinstehend mit drei Kindern	2.860 €	3.190 €	3.520 €	3.860 €
4 z. B. Ehepaar und drei Kinder oder alleinstehend mit vier Kindern	3.320 €	3.820 €	4.300 €	4.400 €

Bitte beachten Sie auch die nachfolgenden Hinweise:

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann abgegeben werden, wenn der Verpflichtende (Gastgeber) die übernommene Verpflichtung aus seinem eigenen Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann. Zur Prüfung der Bonität werden insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) einschließlich bestehender Unterhaltspflichten berücksichtigt. Hier können nur Gehalts- bzw. Lohnbestandteile einbezogen werden, die einer Pfändung zugänglich sind. Nicht berücksichtigt werden können z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder aber auch Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Bereits bestehende schuldrechtliche Verpflichtungen (z.B. aus Krediten) werden vom pfändbaren Einkommen abgezogen. Ist die Pfändungsgrenze unterschritten, ist die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung in der Regel nicht möglich.

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können Sie die Verpflichtungserklärung in der Regel nur abgeben, wenn die Probezeit Ihres Arbeitsverhältnisses **erfolgreich** abgeschlossen wurde.

Folgende Leistungen können nicht als Einkommen berücksichtigt werden:

Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld, BAföG, Kindergeld, Stipendien, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld, Unternehmensdarlehen der Bundesagentur für Arbeit, Pflegegeld

Die Pfändungsgrenzen werden alle zwei Jahre vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz festgelegt. Die oben genannten Werte gelten für die Zeit von Juli 2023 bis (voraussichtlich) Juni 2025.

Reicht das Einkommen alleine nicht aus, können sich Ehegatten bei ausreichendem Einkommen zusammen verpflichten, wenn ein Einkommen einen Betrag von 1.550 € übersteigt. In diesem Fall muss für jeden Verpflichtungserklärenden ein separates Formular verwendet werden, sprich zwei Verpflichtungserklärungen abgegeben werden.

Ergibt die Prüfung der Bonität (Leistungsfähigkeit), dass keine Verpflichtungserklärung abgegeben werden kann, kann von der Ausländerbehörde zur Vermeidung unzumutbarer Härten (z.B. bei engen Verwandtschaftsverhältnissen) kumulativ zur Verpflichtungserklärung die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (z.B. Zahlung einer Kaution auf ein Verwahrkonto des Landratsamtes Günzburg) verlangt werden. Da es sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung handelt, bitten wir Sie sich in diesem Fall zur Beratung an Ihren Sachbearbeiter in der Ausländerbehörde zu wenden.

Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung an der Deutschen Auslandsvertretung ist für die Erteilung eines Schengen-Visums nicht zwingend notwendig. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die eingeladene Person (Gast) an der Deutschen Auslandsvertretung ein ausreichendes Einkommen oder ein Vermögen nachweist. Wir empfehlen daher dies vorab zu klären.